



Programmordnung über das Schülerinnen- und Schülerprogramm der Universität Zürich

(vom 13. Dezember 2022)

Die Erweiterte Universitätsleitung,

gestützt auf § 39 der Universitätsordnungⁱ und § 56 der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürichⁱⁱ,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Programmordnung regelt für das Schülerinnen- und Schülerprogramm

- a. die Zulassung,
- b. die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden und
- c. das Studium.

² Für die in dieser Programmordnung nicht geregelten Bereiche gelten die jeweils anwendbaren studienrechtlichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Erlasse der Universität Zürich (UZH).

§ 2 Organisation des Schülerinnen- und Schülerprogramms

Das Prorektorat Lehre und Studium bestimmt für die Organisation des Schülerinnen- und Schülerprogramms eine Programmleitung, welche die Koordination zwischen den Schulen und den Fakultäten sicherstellt. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. die Information der Schulen, Fakultäten und Dozierenden,
- b. die Organisation und Administration des Anmelde- und Abmeldeverfahrens,
- c. das Buchen und Stornieren der Module für die Teilnehmenden,
- d. die Begleitung und Betreuung der Teilnehmenden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Zulassungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler einer teilnahmeberechtigten gymnasialen Maturitätsschule, sofern sie

- a. das letzte oder vorletzte Schuljahr der Maturitätsschule absolvieren und
- b. von der entsprechenden Maturitätsschule angemeldet wurden.

² Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

§ 4 Zulassung und Teilnahme

¹ Die Zulassung erfolgt auf das Herbstsemester hin.

² Sie berechtigt zur Teilnahme während eines oder zweier Semester.



³ Pro Semester kann ein Modul belegt werden.

⁴ Bei einer erneuten Anmeldung kann die Teilnahme um zwei weitere Semester verlängert werden.

⁵ Die Anmeldefristen und das Zulassungsverfahren werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website der UZH, bekannt gegeben.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Teilnahme am Schülerinnen- und Schülerprogramm ist kostenlos.

§ 6 Studienangebot

¹ Die Fakultäten legen semesterweise die Module fest, die gebucht werden dürfen.

² Die zur Verfügung stehenden Module werden in geeigneter Weise, insbesondere im Vorlesungsverzeichnis, bekannt gegeben.

§ 7 Modulbuchung

¹ Mit der Anmeldung geben die Teilnehmenden bekannt, welches Modul sie absolvieren möchten.

² Die Modulbuchung wird durch die Programmleitung vorgenommen.

³ Ist für ein Modul kein Platz vorhanden, bucht die Programmleitung nach Rücksprache mit der oder dem Teilnehmenden und in Absprache mit der betreffenden Fakultät ein alternatives Modul.

§ 8 Leistungsnachweise und Leistungsausweis

¹ Die Teilnehmenden können Leistungsnachweise erbringen.

² Nach Abschluss eines Semesters erhalten sie einen Leistungsausweis, in dem alle bestandenen und nicht bestandenen Module dokumentiert sind.

³ Alle absolvierten Module werden nach Eintritt der Rechtskraft des Leistungsausweises storniert.

⁴ Nach Zulassung zu einem Bachelorstudium kann der oder die betreffende Studierende Antrag auf Anerkennung und Anrechnung der bestandenen Studienleistungen bei der zuständigen Fakultät stellen. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung und Anrechnung der Studienleistungen.

§ 9 Rechte und Pflichten

¹ Die Teilnehmenden sind berechtigt, diejenigen Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu absolvieren, für die eine Modulbuchung vorliegt.

² Sie sind nicht berechtigt, einen Abschluss zu erwerben.

³ Sie erhalten, so weit erforderlich, Zugang zur digitalen Infrastruktur der UZH, aber keine UZH Card und keine damit verbundenen Vergünstigungen.

⁴ Sie sind verpflichtet, sich umgehend bei der Programmleitung und der Betreuungsperson der jeweiligen gymnasialen Maturitätsschule schriftlich abzumelden, falls sie das Schülerinnen- und Schülerprogramm abbrechen.



§ 10 Rechtsschutz

¹ Leistungsausweise unterliegen bezüglich der für die im letzten Semester neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an das bei der verfügbaren Fakultät zuständige Organ. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises schriftlich und begründet einzureichen.

² Der Einspracheentscheid und die übrigen Verfügungen gemäss dieser Programmordnung unterliegen dem Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Programmordnung tritt rückwirkend per 1. August 2022 in Kraft.

ⁱ LS 415.111

ⁱⁱ LS 415.31